Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 57 (1960)

Heft: 2

Artikel: Privatpersonen als Vormund

Autor: Portmann, Jules

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836743

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Privatpersonen als Vormund

Von *Jules Portmann*

Diplomarbeit an der Schule für Soziale Arbeit Zürich, 1958
(Ausleihe durch die Bibliothek des Zentralsekretariates der Pro Juventute, Zürich)

Sinn und Zweck der Vormundschaft ist Hilfe am Hilfebedürftigen. Ihr Ziel ist, den Bevormundeten in die menschliche Gesellschaft einzugliedern und ihm zu helfen, seine Angelegenheiten schließlich selber zu erledigen. Es gilt daher, den Schutzbefohlenen entsprechend seinen Interessen in allen Belangen zu vertreten, sein Vermögen zu verwalten und ihm in allen persönlichen Angelegenheiten behilflich zu sein. Doch ohne eine eingehende Betreuung können die Ziele der Vormundschaft nicht erreicht werden. Daher muß der Vormund ein besonderes Augenmerk auf die individuelle Fürsorge und Betreuung legen. Dies ist ihm aber nur möglich, wenn er die Bedürfnisse seines Mündels erkennt, versteht und auf sie eingeht. Er muß die äußere Hilfe nach diesen Bedürfnissen richten und dabei die äußeren Umstände berücksichtigen. Für eine gute Betreuung ist der Kontakt und die helfende Beziehung von großer Bedeutung.

Eine differenzierte Betreuung stellt aber nicht nur erhebliche Anforderungen an das Wissen, sondern vor allem auch an die Persönlichkeit des Vormundes. Da Privatvormünder meistens nur geringe Kenntnisse für die Führung einer Vormundschaft mitbringen, fragt es sich, ob und wie sich Privatpersonen als Vormünder bewähren. Die vorliegende Arbeit versucht, diese Fragen zu beantworten. Dabei richtet sich der Maßstab für die Beurteilung nach allgemein gültigen fürsorgerischen Grundsätzen. Es wird untersucht, wie der Vormund dem Mündel begegnet, wie er seinen Verpflichtungen nachkommt und in welchem Maß er den Kontakt pflegt. Es wird das Problem des Pflegeplatzes, der Versorgung und der Familienbetreuung abgeklärt und auf anscheinend unbedeutende Momente eingegangen.

In den Schlußfolgerungen stellt der Verfasser fest, daß sich die Privatvormünder in den 25 untersuchten Fällen im allgemeinen gut bis sehr gut bewähren. Daß das Resultat erfreulich ausfällt, ist vor allem der sorgfältigen Auswahl des Privatvormundes durch die Vormundschaftsbehörden zu verdanken. Es muß angenommen werden, daß sich diese Privatpersonen vor allem auf Grund ihrer Persönlichkeit als Vormund bewähren, da ihnen spezielle rechtliche und fürsorgerische Kenntnisse fehlen. Auch trägt die Aufwendung von viel Zeit zur erfolgreichen Führung der Vormundschaft bei. Überall dort, wo der Vormund nebst seinem Herzen auch den gesunden Menschenverstand sprechen läßt, scheint die Betreuung mit Hilfe eines Beraters zu guten Erfolgen zu führen.

Die Beratungen durch eine Drittperson können für den Privatvormund eine große Hilfe sein. Leider geschieht aber in dieser Hinsicht noch sehr wenig. In größeren Gemeinden (Stadt), wo die Vormundschaftsbehörde wegen großer Arbeitsbelastung nicht mehr in der Lage ist, ihre Privatvormünder selber eingehend zu beraten, sollten Stellen unter Führung erfahrener Fachleute, zum Beispiel eines Amtsvormundes, geschaffen werden, bei denen die Privatvormünder sowohl in verwaltungstechnischer und rechtlicher als auch in psychologischer und fürsorgerischer Hinsicht Rat holen können. Dadurch wäre es möglich, vermehrt Privatpersonen als Vormund einzusetzen, so daß die Amtsvormünder entlastet und mehr Zeit für die Betreuung pathologischer Fälle gewinnen würden. Für Fälle, die in erster Linie viel Zeit für eine individuelle Betreuung benötigen, eignet sich nach

dem Dafürhalten des Verfassers bei den noch herrschenden Verhältnissen der Privatvormund ebensosehr, wenn nicht besser, wie der Amtsvormund.

Es müßten also im vermehrten Maß Privatpersonen geworben und eingesetzt werden. Der Werbung um Privatvormünder sollte aber unbedingt die Schulung und Aufklärung derselben folgen. Eine solche Aufbauarbeit würde nicht nur dem Privatvormund die Aufgabe wesentlich erleichtern, sondern sie würde sich besonders auch auf die Bevormundeten segensreich auswirken.

Literatur

Der Forstingenieur. Berufsbild nach einer Diplomarbeit von Hans Fuhrer, dipl. Berufsberater, Belp, bearbeitet von Hans Müller, Forstmeister, Zürich. Herausgegeben vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Verbindung mit dem Schweizerischen Forstverein Zürich 1959.

Die 62 Seiten umfassende Schrift enthält 13 Abbildungen und eine Falttabelle mit dem Berufsprofil des Forstingenieurs und orientiert in sachlicher Weise u. a. über Ausbildung, Tätigkeitsgebiete, Arbeit, Berufsanforderungen, berufliche Aussichten und Möglichkeiten usw. des Forstingenieurberufes. Das Berufsbild ist beim Zentralsekretariat für Berufsberatung, Postfach Zürich 22, zum Preise von Fr. 2.50 erhältlich.

Pro Juventute. Die umfangreiche Sondernummer August/September 1959 behandelt das Problem *«Freizeiteinrichtungen für jung und alt»*. Namhafte und zahlreiche Mitarbeiter liefern anschauliche und wertvolle Beiträge zu diesem Gegenstand. Mit den Fragen der Freizeitbeschäftigung müssen wir uns leider in unserer Zeit zum Wohl der Bevölkerung immer mehr befassen, so absurd dies im ersten Augenblick erscheinen mag. Die vorliegende Sammlung von Aufsätzen über dieses Thema ist außerordentlich anregend.

Die Oktober-Nummer 1959 ist den Problemen der *Bergbevölkerung* gewidmet, und zwar insbesondere dem Bergkind. Die Fragen der Ernährung, der Gesundheitspflege, der Kindergärten, der Schul- und der Berufsbildung usw. werden von verschiedenen Autoren behandelt. Die wirtschaftliche und soziale Hebung der Bergbevölkerung ist nicht nur eine menschliche, sondern eine staatspolitische Aufgabe.

Scheiwiler P. Iso, OSB, Dr. jur. utr.: *Die religiöse Erziehung des außerehelichen Kindes nach schweizerischem Privatrecht.* 164 Seiten, brosch. Fr. 12.–. Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1.

Stebler O., Dr. iur., Solothurn: *Die Adoption und ihre Wirkungen auf die Unterhalts- und Unterstützungspflicht.* In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen, Polygraphischer Verlag AG, Zürich. Nr. 1, Januar 1960, S. 25–29.

Der Annehmende hat gegenüber dem minderjährigen Angenommenen eine Unterhaltspflicht. Dagegen darf angenommen werden, daß durch die Adoption die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern dahinfällt. Was die Unterstützungspflicht anbetrifft, so gelangt der Autor zum Ergebnis, daß der Annehmende nicht nur gegenüber dem Adoptierten unterstützungspflichtig wird, sondern auch allen seinen Nachkommen gegenüber und diese wiederum gegenüber dem Annehmenden (Quasi-Blutverwandtschaft).